WERTKONTEN UND INSOLVENZSICHERUNG

THI
TREUHAND

Die THI Treuhandgesellschaft mbH

Die THI Treuhandgesellschaft mbH ist eine Sicherungs- und Verwaltungstreuhandgesellschaft mit Sitz in Berlin und Dresden.

Die THI Treuhandgesellschaft mbH wurde in 2006 gegründet und hat sich auf die Insolvenzsicherung von ausgegliederten Vermögenswerten, insbesondere im Rahmen von Contractual Trust Arrangements (im Folgenden: CTA), spezialisiert.

Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern vertreten.

Zeitwertkonten

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998, „Flexi I“ sind seinerzeit die rechtlichen Grundlagen für Zeitwertkonten geschaffen worden.

Hiernach haben Arbeitnehmer die Möglichkeit für einen längeren Zeitraum Freistellungen von der Arbeitsleistung zu finanzieren, in dem sie sowohl Zeit als auch Geld auf das Zeitwertkonto übertragen.

Eine Legaldefinition für den Begriff „Zeitwertkonten“ hat der Gesetzgeber mit Flexi I nicht definiert, so dass Begriffe wie „ Lebensarbeitszeitkonten“ und „Langzeitkonten“ ebenfalls Verwendung im Sprachgebrauch gefunden haben.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze, „Flexi II“ vom 21. Dezember 2008 hat der Gesetzgeber den Begriff „Wertkonten“ erstmals gesetzlich definiert, wobei zwischen Wertkonten und sonstigen Arbeitszeitkonten differenziert wird. Weitere Regelungen zu der Verwendung der Wertguthaben, Wertguthabenführung, Portabilität, Kapitalanlagerestriktionen und der Insolvenzsicherung sind nunmehr gesetzlich verankert.

Abgrenzung Wert- und Arbeitszeitkonten

Arbeitszeitkonten	
Wertkonten / Langzeitkonten nach Flexi II	**Kurzzeitkonten / Flexikonten / Gleitzeitkonten**
• Langfristige Freistellung • Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit • Aufzeichnungspflichten • Schriftliche Wertguthabenvereinbarung § 7b SGB IV • Konten werden in Geld geführt (§ 7d SGB IV); Übertrag von Guthaben aus Kurzzeitkonten möglich • Wertguthaben auch für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter • Wert zuzüglich AG-Anteil SV muss auf Treuhänder übertragen werden • Keine Innenfinanzierung • Insolvenzsicherung	• Ausgleichszeitraum von bis zu einem Jahr • Ausgleich von Auslastungsschwankungen • Abbau durch Freizeit möglich • Vereinfachte Verwaltung • Auszahlung: Einmalbezug • Flexible Gestaltung der werktäglichen und wöchentlichen Arbeitszeit • Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen • Kein Insolvenzschutz
Kombination aus beiden Kontenarten möglich	

Abgrenzung Wertkonten und betriebliche Altersversorgung

>>> Erwerbsleben >>>		**>>> Rente / Ruhestand >>>**	
Ziel	**Lösungsweg**	**Ziel**	**Lösungsweg**
Freistellung von der Arbeitsleistung; Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit	Zeitwertkonten auch als Ergänzung bei zusätzlichem Versorgungsbedarf	Risikoabsicherung / Versorgung nach Ende des Erwerbslebens	Direktversicherung; Direktzusage; Pensionskasse; Unterstützungskasse; Pensionsfonds

Prinzip von Wertkonten

Im Rahmen von Wertkontenvereinbarungen können Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei Zeit- und/oder Entgeltbestandteile, u.a. laufendes Entgelt, Urlaubsansprüche, Überstunden ansparen. Der Mitarbeiter verzichtet z.B. auf einen Teil seines Bruttoentgelts für bereits geleistete Arbeit und der Bruttoentgeltbestandteil wird seinem Wertkonto gutgeschrieben.

Geldanteile	Zeitanteile	Arbeitgeberzuschuss
• Laufendes Entgelt • Sonderzahlungen • Gratifikationen	• Urlaubsansprüche • Überstunden	• Startkapital • Zuschuss

Gegen Insolvenz geschütztes Wertkonto / Wertentwicklung und Verzinsung

Bezahlte Freistellung	Übertragung	Auszahlung
• Pflege von Angehörigen • Elternzeit • Weiterbildungsmaßnahme • Vorruhestand • Verringerung der Arbeitszeit	• Deutsche Rentenversicherung Bund • Neuer Arbeitgeber	• Einmalzahlung im Störfall

Unternehmensziele

Die Einführung von Wertkonten ist für Unternehmen zugleich eine Möglichkeit Mitarbeiter langfristig an sich zu binden und nicht zuletzt auf dem Markt als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. In der Folge der demografischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist zudem eine zunehmende Überalterung der Personalstruktur von Unternehmen zu erkennen. Im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Mitarbeiters und die Erhöhung der Lebensqualität älterer Mitarbeiter wird die Einführung von Zeitwertkonten von Unternehmen nicht zuletzt auch als eine Vorsorgemaßnahme wahrgenommen.

Finanzierung von Wertguthaben

Das von einem Mitarbeiter im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung angesparte Entgelt ist während der Freistellungsphase dem Wertguthaben zu entnehmen, das heißt dieses Wertguthaben muss in einer geeigneten Weise angespart und dann zur Verfügung gestellt werden. Einige Wertguthaben können zum Teil ein Vielfaches eines Jahresgehaltes betragen. Bei Vorliegen eines Störfalles, z. B. Ausscheiden oder Tod des Mitarbeiters ist das angesparte Wertguthaben an den Mitarbeiter bzw. an dessen Erben in voller Höhe auszuzahlen, was bedeutet, dass das Unternehmen die hierfür notwendige Liquidität kurzfristig bereitzustellen hat.

Eine Finanzierung von Wertguthaben kann grundsätzlich intern oder extern durchgeführt werden.

Finanzierung von Wertguthaben	
Interne Finanzierung	**Externe Finanzierung**
• Mittel bleiben im Unternehmen (Anlage- und Umlaufvermögen) • Keine Zuordnung von Vermögenswerten zur Rückdeckung • Nur bei nicht insolvenzfähigen Unternehmen sinnvoll (§ 7e Abs. 2 SGB IV) • Freistellungsphase wird mit eigenen Mitteln finanziert (Liquiditätsengpässe) • Rückstellungen sind auf der Passivseite zu bilanzieren	• Rückdeckung durch Fonds oder Versicherungen (Kapitalanlage) • Konkret den Wertguthaben zuordenbar • Verwendung zur Insolvenzsicherung • Kapitalanlage- und Werterhaltungsvorschriften sind zu beachten (§ 7d Abs. 3 SGB IV)

Insolvenzrisiko für zukünftige Bezüge

In der Insolvenz eines Unternehmens werden Ansprüche auf Zahlung von Altersversorgungsbezügen, einschließlich der Ansprüche auf Zahlung zukünftig fälligen Arbeitslohns bei Altersteilzeit, Zeitwertguthaben oder sonstigen Versorgungsbezügen als gewöhnliche Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO (Insolvenzordnung) behandelt.

Das bedeutet, dass die Begünstigten ohne Insolvenzsicherung keine bevorzugte Befriedigung auf Lohn- und Gehaltszahlungen haben. Die Begünstigten können, neben dem Anspruch auf Gewährung von Insolvenzgeld, wie alle Insolvenzgläubiger lediglich mit der Auszahlung einer – meist sehr geringen – Insolvenzquote rechnen. Dies kann den weitgehenden Verlust der Ansprüche bedeuten.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung einerseits und ihre Konkretisierung durch die Rechtsprechung andererseits führen dazu, dass der Begünstigte bei Einrichtung einer Insolvenzsicherung bspw. in Form eines CTA ein Vorrecht auf die bevorzugte Befriedigung erwirbt und somit seine Ansprüche gesichert bleiben.

Insolvenzsicherung von Wertguthaben

Jedoch werden Wertguthaben in der Regel über einen langen Zeitraum angespart und können dadurch zu hohen Beträgen führen, weshalb die Frage nach der Insolvenzsicherung eine wesentliche Rolle, auch auf Seiten der Mitarbeiter, spielt. Im Hinblick auf die Insolvenzsicherung ist hierbei zu beachten, dass die angesparten Wertguthaben nicht dem gesetzlichen Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG unterliegen, da das Ansparen eines Wertguthabens weder der Absicherung biometrischer Risiken noch der betrieblichen Altersversorgung dient.

Mit dem „Flexi II"-Gesetz ist daher die Einführung eines Insolvenzschutzes für Wertguthaben gesetzlich verankert worden. Durch Flexi II werden hierzu Vorgaben für die Durchführung der Insolvenzsicherung formuliert und Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Insolvenzsicherungspflicht verbindlich festgelegt.

In § 7e SGB IV verlangt der Gesetzgeber zum Schutz der Wertguthaben von den Arbeitgebern, Vorkehrungen zur Insolvenzsicherung zu treffen. Unternehmen sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, bereits im Rahmen der Wertguthabenvereinbarung die Maßnahmen zur Insolvenzsicherung der Wertguthaben verbindlich festzulegen. Dem Begriff der Insolvenz unterliegen nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die drohende Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung.

Als ein geeignetes Insolvenzsicherungsmittel wird in § 7e Abs. 2 SGB IV die Sicherung der Wertguthaben durch Einrichtung eines Treuhandverhältnisses hervorgehoben. Die Wertguthaben sind im Rahmen des Treuhandvertrages von einem Dritten außerhalb des Unternehmens treuhänderisch auf einem Treuhandkonto zu führen und gegen Insolvenz zu schützen. Im Insolvenzfall des Unternehmens ist der Treuhänder verpflichtet, die Ansprüche aus den Wertguthaben zu erfüllen.

Verwaltungs- und Sicherungstreuhand

Das von der THI Treuhandgesellschaft mbH zu diesem Zweck angebotene CTA besteht aus einer doppelseitigen Treuhand, bei der die THI Treuhandgesellschaft mbH im Verhältnis zum Treugeber die Funktion eines Verwaltungstreuhänders und im Verhältnis zu den Begünstigten die Funktion eines Sicherungstreuhänders übernimmt.

Die zur Deckung von Wertguthaben, Altersversorgungsbezügen und ähnlichen Verpflichtungen vorgesehenen Vermögenswerte werden im Rahmen eines CTAs aus dem verpflichteten Unternehmen auf eine Treuhandgesellschaft ausgegliedert.

Die Ausgliederung von Vermögenswerten im Rahmen von CTAs ist in der Praxis, insbesondere für die Insolvenzsicherung von Altersteilzeitbezügen, Zeitwertguthaben und sonstigen Versorgungsbezügen, z. B. Pensionsverpflichtungen, von Bedeutung.

Vorteile des THI Treuhandmodells

- Praktische und wirtschaftliche Lösung
- Höhere Eigenkapitalquote durch Ausnahme vom bilanzrechtlichen Saldierungsverbot
- Flexibles Sicherungsmittel mit hoher Sicherheit im Insolvenzfall durch rechtssichere und individuell abgestimmte Vertragsgestaltung
- Privilegierung durch Absonderungsrecht in der Insolvenz
- Zusätzlicher Versicherungsschutz
- Planbare Kosten in Abhängigkeit von Aufwand und zu sichernden Vermögenswerten

Die THI Treuhandgesellschaft mbH bietet folgende Treuhandlösungen an:

CTA Pensionen

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit diesen Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Übersteigt der Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Verbindlichkeiten, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren. Diese Saldierungspflichten und eventuellen Aktivierungspflichten müssen Unternehmen, die zur Aufstellung einer Handelsbilanz verpflichtet sind, ab dem 1. Januar 2010 beachten.

Die Verrechnungspflicht von Altersversorgungsverpflichtungen erlaubt eine zulässige Verkürzung der Bilanzsumme. Das dadurch verbesserte Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme zeigt sich in einer höheren Eigenkapitalquote. Zugleich wird das für die Sicherung auszugliedernde Vermögen der Haftungsmasse des Unternehmens entzogen, ohne die korrespondierenden Verbindlichkeiten das Unternehmen zu belasten.

CTA Zeitwert

Wertguthaben sind ebenso wie Altersteilzeitguthaben gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern.
Die gesetzliche Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben ist in § 7e SGB IV geregelt.

Die Bestimmung des § 7e SGB IV ist Teil der Neuregelung der Wertguthaben im Sozialgesetzbuch IV, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist und enthält einen über § 8a AltTZG hinausgehenden Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Arbeitgeber sind zu einer Insolvenzsicherung für Wertguthaben verpflichtet, wenn diese Wertguthaben einen Beitrag der monatlichen Bezugsgröße einschließlich des Gesamtsozialversicherungsanteils übersteigen und ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld nicht besteht.

Durch die Insolvenzsicherung wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer im Fall einer Insolvenz ihres Arbeitgebers ihre Entgeltansprüche für bereits geleistete Arbeit nicht verlieren. Der Gesetzgeber hat für die Umsetzung dieser Insolvenzsicherung ausdrücklich das Treuhandmodell oder die Führung von Treuhandkonten als geeignete Formen der Insolvenzsicherung in der gesetzlichen Regelung vorgesehen.

CTA Altersteilzeit

Mit der Änderung des Altersteilzeitgesetzes durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat der Gesetzgeber die Insolvenzsicherung bei Altersteilzeitvereinbarungen im sogenannten Blockmodell ab dem 1. Juli 2004 zwingend vorgeschrieben.

Gemäß § 8a AltTZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, das in der Aktivphase entstehende Guthaben des Arbeitnehmers in Höhe des entstandenen aber erst in der Passivphase fällig werdenden Arbeitslohns in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Diese Verpflichtung entsteht, sobald der dreifache Betrag des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung überschritten wird.

Die gesetzliche Insolvenzsicherungspflicht besteht auch nach dem Auslaufen der öffentlichen Förderung über den 31. Dezember 2009 hinaus.

Infolgedessen können die betroffenen Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, weiterhin rechtssichere Vereinbarungen mit ihrem Arbeitgeber schließen und die Vorteile der Altersteilzeit für sich in Anspruch nehmen.

Steuerrechtliche Aspekte

In einem Treuhandverhältnis sind die Wirtschaftsgüter des Treuvermögens steuerlich dem Treugeber gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO zuzurechnen. Der Treugeber aktiviert dann einen Herausgabeanspruch, während der Treuhänder das Treuvermögen unter der Bilanz ausweist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erzielt der Treugeber als wirtschaftlicher Eigentümer des Treuvermögens Einkünfte aus Kapitalvermögen. Seit dem 1. Januar 2009 gilt gemäß § 43 EStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen die sogenannte Abgeltungssteuer. Auch Zinseinkünfte verzinslich angelegter insolvenzgesicherter Vermögenswerte unterliegen der Abgeltungssteuer. Steuerbegünstigte Unternehmen und Körperschaften i. S. d. §§ 51 ff. AO können die Abführung der Abgeltungssteuer durch einen Freistellungsauftrag gemäß § 44a Abs. 4 S. 3 EStG vermeiden.

Vertragsrechtliche Aspekte

Das CTA ist ein vertragliches Schuldverhältnis, bei dem das Treuvermögen von dem Treugeber auf den Treuhänder übertragen wird. Der Treuhänder wird zivilrechtlich Rechtsinhaber; der Treugeber bleibt jedoch wirtschaftlicher Eigentümer des Treuvermögens.

Die für die Auszahlung der Versorgungsbezüge erforderliche Deckungsmasse kann aus dem Vermögen des verpflichteten Unternehmens ausgegliedert werden, um die Auszahlung an die Begünstigten auch in der Insolvenz des Treugebers zu gewährleisten.

Dazu überträgt der Treugeber die Vermögenswerte auf einen Treuhänder, der grundsätzlich als Kapitalgesellschaft organisiert sein muss und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt.

Bei der THI Treuhandgesellschaft mbH erfolgt die Ausgliederung von Vermögenswerten über eine doppelseitige Treuhand. Kennzeichnend für dieses Treuhandverhältnis ist, dass die Versorgungsberechtigten als Begünstigte ab Eintritt des Sicherungsfalls – der Insolvenz des Treugebers – einen eigenen Anspruch gegen den Treuhänder haben.

Auszahlung im Sicherungsfall

Ein wesentlicher Vertragsbestandteil des Treuhandvertrages ist die Regelung der Auszahlung des Treuvermögens im Sicherungsfall.

Der Sicherungsfall tritt ein, wenn der Treugeber insolvent ist, ein Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Mit dem Eintritt des Insolvenzfalles erwerben die Begünstigten gegen den Sicherungstreuhänder einen eigenen Auszahlungsanspruch.

Im Sicherungsfall erfolgt die Auszahlung dann direkt von der THI Treuhandgesellschaft mbH an die Begünstigten. Alternativ kann auch eine Auszahlung über den Insolvenzverwalter oder im Falle eines wegen Massearmut nicht eröffneten Insolvenzverfahrens über den Liquidator vereinbart werden.

Haben Sie Fragen zum Thema Wertkonten und Insolvenzsicherung?
Fragen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Ansprechpartner

Dr. Joël . B. Münch
Geschäftsführer

Jeannette Döhler
Geschäftsführerin

THI Treuhandgesellschaft mbH
Schützenstraße 18 · 10117 Berlin

Telefon +49 (30) 206 13 73 - 20
Telefax +49 (30) 206 13 73 - 28
E-Mail office@thi-treuhand.de
Web www.thi-treuhand.de

Geschäftsführer: Dr. Joël B. Münch, Jeannette Döhler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: WP StB Dipl.-Kfm. Joachim Preiss
Eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg HRB 109186 B
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht